

Kraftfahrzeugversicherung

Aufgabe 2

Als Sachbearbeiter in der Kraft-Betriebsabteilung der Südsternversicherung müssen Sie heute entscheiden, ob Sie eine beantragte KH (Deckung 50 Mio. €) und Vollkasko-Versicherung (SB 500/150) für einen Lkw mit 5 t Nutzlast annehmen oder ablehnen wollen.

Der Antragsteller war noch nie bei der Südsternversicherung versichert.

Da der Antragsteller mit diesem Lkw beim Vorversicherer bereits mehrere Schäden verursacht hat, wollen Sie den Antrag eigentlich ablehnen.

- a) Erläutern Sie die Begriffe Kontrahierungszwang und Annahmefiktion. (10 Punkte)
- Stellen Sie bei Ihrer Antwort den Bezug zum Pflichtversicherungsgesetz her.
- b) Können Sie den obigen Antrag auf KH- und Vollkasko-Versicherungsschutz dem Grunde und der Höhe nach teilweise oder komplett ablehnen? (5 Punkte)
- Begründen Sie Ihre Antwort.
- c) Ändert sich an Ihrer Entscheidung etwas, wenn Sie berücksichtigen, dass die Antragsaufnahme für den Lkw bereits vor vier Wochen erfolgte. (5 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 2

(Lz./Tax.: 21/3, 26/3)

20 Punkte

- a) Der Kontrahierungszwang ist für die zum Geschäftsbetrieb der Kfz-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen in § 5 PflVersG geregelt. Als Kontrahierungszwang wird die Verpflichtung der zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen bezeichnet, dem in § 1 PflVersG genannten Personenkreis KH-Versicherungsschutz im Rahmen der Mindestdeckungssummen zu bieten.

Ein Antrag darf nach § 5 Abs. 4 PflVersG nur dann abgelehnt werden, wenn sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan des Versicherungsunternehmens dem Abschluss des KH-Vertrages entgegenstehen. Abgelehnt werden kann der Antrag auch, wenn der Antragsteller bereits bei dem Versicherungsunternehmen versichert war und das Versicherungsunternehmen

- den Versicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat,
- vom Versicherungsvertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder wegen Nichtzahlung der ersten Prämie zurückgetreten ist oder
- den Versicherungsvertrag wegen Prämienverzuges oder nach Eintritt des Versicherungsfalles gekündigt hat.

Unter Annahmefiktion versteht man, dass ein Antrag auf Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages für Zweiräder, Personen- und Kombinationskraftwagen bis zu 1 t Nutzlast zu den für den Geschäftsbetrieb des Versicherungsunternehmens maßgebenden Grundsätzen und zum allgemeinen Unternehmenstarif als angenommen gilt, wenn der Versicherer ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrages an schriftlich ablehnt oder wegen einer nachweisbaren höheren Gefahr ein vom allgemeinen Unternehmenstarif abweichendes schriftliches Angebot unterbreitet.

Risiken erhöhter Gefahr der jeweiligen Versicherungsunternehmen werden in der Regel in den unternehmensindividuell formulierten Tarifbestimmungen definiert.